jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/25 4Ob557/88, 8Ob585/88, 2Ob22/93, 2Ob43/95, 10Ob35/11m, 8Ob12/13t, 5Ob25/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

ABGB §1480

Rechtssatz

Zu den jährlich wiederkehrenden Leistungen gehören auch solche, die in kürzeren Abständen periodisch wiederkehren; Leistungen aber, die in längeren Abständen als einem Jahr periodisch wiederkehren, fallen nicht darunter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/88
  Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 557/88
  Veröff: SZ 61/221 = EvBl 1989/56 S 212 = WBl 1989,131
- 8 Ob 585/88
  Entscheidungstext OGH 20.07.1989 8 Ob 585/88
  Ähnlich; Beisatz: Jährlich wiederkehrende Leistungen, mag auch ihre Höhe nach einem im voraus bestimmten Plan wechseln (hier: Gebarungsabgänge im Budget des Landes Steiermark). (T1)
- 2 Ob 22/93
  Entscheidungstext OGH 27.05.1993 2 Ob 22/93
  Beisatz: Die Beträge können in der Höhe wechseln, zeitweise auf ein Minimum absinken und gelegentlich sogar ganz ausfallen. (T2) Veröff: ZVR 1994/40 S 120
- 2 Ob 43/95
  Entscheidungstext OGH 29.06.1995 2 Ob 43/95
  Beisatz: Besteht die Verbindlichkeit nur in fortlaufenden Leistungen und hat darin ihre charakteristische Erscheinung, dann greift die dreijährige Verjährung auch dann ein, wenn die Beträge in der Höhe wechseln (hier: Gehalt für etwas mehr als drei Monate). (T3)
- 10 Ob 35/11m
  Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 Ob 35/11m
  Auch
- 8 Ob 12/13t
  Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 12/13t
  Vgl; Auch Beis wie T2
- 5 Ob 25/15k
  Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 25/15k
  Auch; Veröff: SZ 2015/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034320

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at